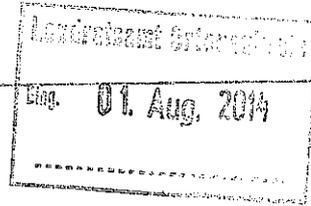


Ekkehard Bombe

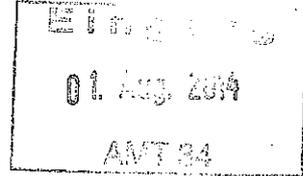
Ombudsmann der privaten Banken



Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Schuldnerberatung  
Kommunale Arbeitsförderung Ortenaukreis  
Herrn Wagner  
Lange Straße 51  
77652 Offenburg

**Kundenbeschwerdestelle**



**Ombudsmannverfahren**  
**Ihr Zeichen: 344/1 Wa / 3560**  
**/. Deutsche Postbank AG - B 84/14 - 454**

23. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Wagner,

in der Anlage erhalten Sie den Schlichtungsspruch, der in der  
vorbezeichneten Angelegenheit ergangen ist.

AZ: B 84/14  
Bearbeiter: Wf/

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Postfach 040307  
10062 Berlin  
Telefon: +49 30 1663-3166  
Telefax: +49 30 1663-3169  
E-Mail: ombudsmann@bdb.de  
www.bankenombudsmann.de  
USt.-IdNr DE 201591882

B 84 / 14

**In dem Schlichtungsverfahren**

gegen

Deutsche Postbank AG

ergeht folgender

**Schlichtungsspruch**

**Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer auf seinem Pfändungsschutzkonto 412,59 € gutzuschreiben.**

Der Beschwerdeführer unterhält seit 30. 10. 2012 bei der Beschwerdegegnerin (Bank) Girokonto, das seit 18. 07. 2013 als Pfändungsschutzkonto mit einem Freibetrag von 1.045,04 € geführt wird. Zum Monatsende gehen jeweils Zahlungen vom Landrat des Ortenaukreises in Höhe von 654,29 € bzw. 680,29 € ein. Über die Guthaben hat er in den Monaten August und Oktober 2013 nicht in voller Höhe verfügt. Die Bank hat die verbliebenen Beträge von 159,75 € und von 252,84 € an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt. Der Beschwerdeführer hält die Verfahrensweise für unrichtig und fordert die Gutschrift beider Beträge. Die Bank hält ihr Vorgehen für korrekt.

Der Beschwerdeführer beanstandet diese Vorgehensweise der Bank zu recht. Am 18. 07. 2013 befand sich auf dem Konto ein Guthaben von 262,30 €. Die Gutschrift vom 30. 07. 2013 über 654,29 € € betraf eine Leistung aus öffentlicher Kasse für August 2013. Gemäß § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO hatte die Bank den Betrag bis Ende August 2013 zurückzuhalten. Die Größenordnung zuzüglich des verbliebenen Guthabens von 206,80 € (262,30 € ./ 26,- € und ./ 29,50 €) war durch den Pfändungsfreibetrag für diesen Monat zweifelsfrei gedeckt und der Beschwerdeführer durfte darüber in voller Höhe verfügen. Mit den Belastungen vom 01. 08. 2013 war das Restguthaben aus Juli 2013 und zusätzlich ein weiterer Betrag aus der Zahlung vom 30. 07. 2013 in Höhe von 123,64 € verbraucht. Es verblieb davon ein Rest von 530,65 €. Unter Berücksichtigung der weiteren Belastungen bis 30. 08. 2013 ergab sich ein Rest von 159,75 €. Dieser war nunmehr gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO i. V. m. § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO, in dem explizit auf die Frist gemäß 835 Abs. 4 ZPO Bezug genommen ist, in den Monat September zu übertragen, da er nach diesen Regelungen nicht von der Pfändung erfasst war. Eine Auszahlung an den Pfändungsgläubiger durfte deshalb nicht erfolgen. Zusammen mit dem Zahlungseingang vom 29. 08. 2013, für den wiederum § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO gilt, stand ein pfändungsfreies Guthaben von 814,04 € zur Verfügung. Davon entfielen 654,29 € auf den neuen Pfändungsfreibetrag für September. Der unverbrauchte Rest des Freibetrages aus August 2013 war „verfallen“. Abgebucht wurde im September 2013 ein Gesamtbetrag von 699,92 €. Damit wurde zunächst der Rest von 159,75 € aus August 2013 verbraucht („first in -

first out“). Für die Anrechnung auf den Freibetrag September 2013 verblieb ein Betrag von 540,17 € und es waren aus der Überweisung vom 29. 08. 2013 noch 114,12 € übrig. Hierfür galt wiederum § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO i. V. m. § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO. Für die beiden Zahlungseingänge vom 19. 09. 2013 über 86,87 € und vom 27. 09. 2013 über 680,29 € (zusammen 767,16 €) war erneut § 835 Abs.4 ZPO anzuwenden. Es standen als Freibeträge nunmehr der Rest von 114,12 € aus September 2013 und der zuvor genannte Betrag, zusammen also 881,28 € zur Verfügung. Der Rest aus September 2013 wurde durch Belastung vom 01. 10. 2013 verbraucht und zusätzlich wurden die Zahlungseingänge vom 19. 09. 2013 und vom 27. 09. 2013 mit 145,88 € in Anspruch genommen. Es verblieben dann aus dem Freibetrag Oktober 2013 621,28 €. Wenn man die Belastungen zwischen dem 02. 10. 2013 und dem 30. 10. 2103 abzieht, ergibt sich ein Rest von 430,29 €. Nach Abzug des Entgelts für die Bank für das dritte Quartal 2013 von 17,70 € bleiben 412,59 €. Das ist der Betrag, der wiederum gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO i. V. m. § 850k Abs. 1 Satz 2 als Freibetrag in dem Monat November 2013 zu übertragen war. Eine Auskehrung des Betrages von 252,84 € an den Pfändungsgläubiger durfte nicht erfolgen. Zur Kontrolle: Die Differenz zwischen den 412,59 € und den 252,84 € beträgt exakt 159,75 €, also den von der Bank nicht übertragenen, sondern an den Pfändungsgläubiger ausgekehrten Betrag.

In dieser Weise ist auch in der Folgezeit zu verfahren (vgl. zu allem Vorstehenden Saager / Frings / Lücke / von Oppen / Weber, Das Pfändungsschutzkonto, Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, BVR-Bankenreihe Band 46 VI 6. und VI 7 sowie Anhang 8 „Beispielsfälle“).

Nach den vorstehenden Maßstäben ist die Vorgehensweise der Bank nicht korrekt. In keinem der Monate bis einschließlich November 2013 durfte ein Betrag an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt werden. Das betrifft die Zahlungen vom 11. 09. 2013 über 159,75 € und vom 13. 11. 2013 über 252,84 €. Die Bank hat deshalb dem Beschwerdeführer die zuvor genannten Beträge in Höhe von insgesamt 412,59 € zu erstatten.

Die Forderungsberechtigung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass mit Auszahlung an den Pfändungsgläubiger der Beschwerdeführer von seiner Verpflichtung in entsprechender Höhe befreit worden ist. Der Gläubiger hatte zu damaligen Zeitpunkt keinen Anspruch auf die Beträge. Sie sollten nach den gesetzgeberischen Vorgaben vielmehr dem Beschwerdeführer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verbleiben. Diese Möglichkeit ist ihm durch das Verhalten der Bank genommen worden.

Ich will nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, dass die hier angesprochenen Probleme sich nur dann stellen, wenn die jeweiligen Pfändungsfreibeträge nicht voll ausgeschöpft werden bzw. mangels ausreichender Zahlungseingänge nicht ausgeschöpft werden können.

23. Juli 2014

